

Anlage 1 (Bebauungsplan „Karl-Weysser-Straße, Karlsburgstraße, Pfinztalstraße, Badener Straße“, Karlsruhe-Durlach):

Zusammenfassung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der Planung vorgebrachten Stellungnahmen:

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
1. Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 03.04.2012	
1.1 Darstellungen des Flächennutzungsplans	
Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2010 als bestehende Wohnbaufläche und bestehende Gemischte Baufläche dargestellt. Es wird darum gebeten, Ziffer 2.1 der Begründung entsprechend zu ergänzen.	Ziffer 2.1 der Begründung (Vorbereitende Bauleitplanung) wurde entsprechend geändert.
2. Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 11.04.2012	
2.1 Allgemeine Hinweise der Verkehrsbetriebe	
Sämtliche Auswirkungen aus dem Straßenbahn- und Busverkehr (beispielsweise Lärm) seien entschädigungslos zu dulden.	<p>In Ziffer 3.5 der Begründung (Belastungen) wurde folgender Passus aufgenommen:</p> <p>Es handelt sich um innerstädtisches Wohngebiet mit typischen Schallimmissionen aus Straßenverkehr. In der Pfinztalstraße und Badener Straße kommen Schallimmissionen aus Schienenverkehr/Straßenbahn hinzu. Die höchsten Belastungen treten in der Badener Straße mit 65 bis 70 dB(A) tags und 60 bis 65 dB(A) nachts auf. Da aktive Schallschutzmaßnahmen ausscheiden, kommen nur passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden in Betracht.</p> <p>Da sich jedoch die Nutzungsart nicht ändert, bleiben auch eventuelle Ansprüche unverändert/unberührt.</p>
Abspannvorrichtungen wie Wandanker oder ähnliches an den Gebäuden zur Aufnahme der Fahrleitungsanlage seien zu dulden.	Dies ist keine Angelegenheit des Bebauungsplanes.
Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes auch Umgestaltungen des Straßenraumes und damit ein Eingriff in den Straßenbahn- bzw. Busbetrieb erforderlich werden, müsse eine vorherige Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben stattfinden.	Der Bebauungsplan beinhaltet keine Umgestaltung des Straßenraumes.
2.2 Fußgängerverkehr	
Die nordöstliche Ecke des Grundstü-	Die Anregung wurde aufgegriffen. Der an-

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>ckes Pfinztalstraße/Badener Straße befindet sich fast im Lichtraumprofil des benachbarten Straßenbahngleises (Gleisbogen). Die Ecke des Grundstückes dient deshalb auch dem Fußgängerverkehr. Es sollte geprüft werden, ob diese besondere Nutzung im Bebauungsplan in geeigneter Weise festgeschrieben werden kann.</p>	<p>gesprochene Bereich wurde als Gehweg ausgewiesen.</p>
<p>3. Polizeipräsidium Karlsruhe, 12.04.2012</p>	
<p>3.1 Beteiligung der Berufsfeuerwehr</p>	
<p>Bei einer zusätzlichen Bebauung im Innenbereich des Plangebietes wird empfohlen, die Berufsfeuerwehr Karlsruhe am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Branddirektion Karlsruhe wurde ebenfalls gehört. Die Frage der Rettungswege wird jeweils im Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein.</p>
<p>4. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, 19.04.2012</p>	
<p>4.1 Bau- und Kunstdenkmalspflege</p>	
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Schutz des historischen Erscheinungsbildes von Durlach (über die Vorschriften der Gesamtanlagensatzung und der in Aufstellung befindlichen Gestaltungssatzung hinaus) wird begrüßt.</p>	
<p>Das Planungsgebiet wird von Blockrandbebauung mit rückwärtigen Gebäuden im westlichen Bereich und Einzel- bzw. Doppelhäusern im Osten bestimmt. Einzige Ausnahme ist nunmehr das Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG Karl-Weysser-Str. 9 als zurückliegendes Einfamilienhaus. Der Bebauungsplan sieht an dieser Stelle keine konservatorischen Maßnahmen vor. Die festgelegten Baugrenzen und Baulinien scheinen vielmehr davon auszugehen, dass auch dieses Gebäude abgebrochen werden soll. Gerade diese besondere und nach dem Abbruch Karl-Weysser-Str. 11 einmalige Situation des zurückgesetzten Wohnhauses sollte erhalten und geschützt werden. Es wird vorgeschlagen, das Kulturdenkmal Karl-Weysser-Str. 9 durch der Gebäudekubatur folgende Baulinien zu schützen und auf das neue Baufenster im vorgelagerten Garten des Grundstü-</p>	<p>Die Planung sieht keinen Abbruch des Gebäudes Karl-Weysser-Str. 9 vor. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass - solange dieses Gebäude steht und Kultureigenschaft besitzt - eine Bebauung des Vorgartens aus denkmalrechtlichen Gründen nicht möglich sein wird. Sollten diese Gründe entfallen, muss es möglich sein, das Grundstück städtebaulich entsprechend des in Ziffer 4 der Begründung beschriebenen Planungskonzeptes sinnvoll zu bebauen. Dazu dient die Ausweisung eines Baubereiches entlang der Straße.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: „Die Bebauung des Grundstückes Karl-Weysser-Str. 9 entsprechend der in der Planzeichnung ausgewiesenen Baubereiche ist unzulässig solange das auf dem Grundstück stehende Kulturdenkmal entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu erhalten ist.“</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
ckes zu verzichten.	Das Gebäude ist in der Planzeichnung als Kulturdenkmal gekennzeichnet. Gleichzeitig wird auf die entsprechende textliche Festsetzung verwiesen.
4.2 Archäologische Denkmalpflege	
Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DschG i.V.m. § 27 DSchG).	Der Verweis auf die entsprechende Regelung des Denkmalschutzgesetzes ist in Ziffer 4 der Hinweise (Archäologische Funde, Kleindenkmale) enthalten.
5. ZJD, Natur- und Bodenschutzbehörde, 23.04.2012	
Kennzeichnung der Platanen als Naturdenkmale	
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken; für die prägenden Bäume ist ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Die beiden Platanen an der Grenze der Flst.-Nr. 46040/1 und 46040/8 sind zur Ausweisung als Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen. Das Verordnungsverfahren nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wurde im März 2012 eröffnet. Mit einer Rechtskraft kann im Laufe des Jahres 2012 gerechnet werden.	Ziffer 4.5.1 der Begründung (Grünplanung/Pflanzungen) wurde entsprechend ergänzt. In der Planzeichnung werden die beiden Platanen als geplantes Naturdenkmal Nr. 87 gekennzeichnet.